

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Altwarp

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Altwarp für die Haushaltsjahre 2022 / 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.07.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	820.800,00	843.600,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	991.700,00	1.032.200,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-170.900,00	-181.100,00
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	784.600,00	784.600,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	891.200,00	898.700,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-106.600,00	-114.100,00
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	671.600,00	1.057.600,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	864.000,00	1.316.500,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-192.400,00	-258.900,00

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	776.500,00	811.100,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	938.400,00	983.300,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-161.900,00	-164.700,00
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	740.300,00	752.100,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	839.000,00	860.900,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-98.700,00	-108.800,00
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	945.100,00	964.100,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.105.000,00	1.262.000,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-159.900,00	-297.900,00
[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2022 festgesetzt von	139.800,00 EUR	auf	206.300,00 EUR
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2023 festgesetzt von	159.900,00 EUR	auf	297.900,00 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt	von bisher 0,00 EUR	auf 0,00 EUR
---	---------------------	--------------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

wird 2022 festgesetzt	von bisher	1.100.000 EUR	auf	1.350.000 EUR
und 2023 festgesetzt	von bisher	1.550.000 EUR	auf	1.500.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden unverändert festgesetzt:

Haushaltsjahr 2022:

- 1.) Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 430 v. H.
- 2.) Gewerbesteuer auf 400 v. H.

Haushaltsjahr 2023:

- 1.) Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 430 v. H.
- 2.) Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen

Beträgt für 2022 unverändert	3,88 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
Beträgt für 2023 unverändert	3,89 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	von bisher		auf voraussichtlich	
1. zum Ergebnishaushalt				
a. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022	-1.124.772	EUR	-850.772	EUR
b. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023	-1.286.672	EUR	-1.015.472	EUR
2. zum Finanzhaushalt				
a. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022	-328.921	EUR	-150.299	EUR
b. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023	-427.621	EUR	-259.099	EUR
3. zum Eigenkapital				
a. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022	1.388.400	EUR	1.597.414	EUR
b. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023	1.252.100	EUR	1.458.314	EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 11.10.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für 2022

Der Gesamtbetrag in Höhe von 206.300 € (in Worten: zweihundertsechstausenddreihundert Euro) wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) genehmigt.

2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für 2023

Der Gesamtbetrag der Haushaltssatzung in Höhe von 297.900 € (in Worten: zweihundertsiebenundneunzigtausendneunhundert Euro) wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) genehmigt.

3. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2022

Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.350.000 € (in Worten: eine Million dreihundertfünfzigtausend Euro) wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V genehmigt.

4. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2023

Vom beantragten Gesamtbetrag in Höhe von 1.500.000 € wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V, ein Betrag in Höhe von 1.481.000 € (in Worten: eine Million vierhundeinundachtzigtausend Euro) genehmigt.

Altwarps, den 17.10.2022




Herzfeld
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Altwarps, den 17.10.2022




Herzfeld
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Altwarps geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.